

Fallstricke in der Wirtschaftlichkeitsprüfung

RA Frank Heckenbücker

RA Frank
Heckenbücker
[Infos zum Autor]



Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist der Zahnarzt immer wieder mit den Situationen konfrontiert, die für den einen oder anderen sehr überraschend sind.

Anhaltspunkt, um gut durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kommen, ist mit Sicherheit eine detaillierte und umfangreiche Dokumentation. Das bloße Festhalten von Abrechnungspositionen ist nicht ausreichend. Immer wieder kommt es, wenn es darum geht, nachzuweisen, dass das zahnärztliche Handeln dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügt, darauf an, dass anhand der Dokumentation genau erkennbar wird, welche Behandlungsleistung in welcher Weise erbracht wurde.

Lässt die Dokumentation dies nicht ausreichend erkennen, führt dies fast zwangsläufig dazu, dass die Position zulasten des Zahnarztes gestrichen wird. Hierbei muss der Zahnarzt sich bewusst sein, dass er auch über den

Tellerrand des aktuellen Behandlungsgeschehens hinaus blicken muss.

Fertigt ein Zahnarzt ein OPG an, so ist dieses vollumfänglich zu befunden, damit es zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden kann. Fehlt es an dieser Befundung in der Dokumentation, ist das OPG nicht abrechenbar. Aber auch dann, wenn der Zahnarzt sich allein auf den Bereich konzentriert, den er nun zu behandeln beabsichtigt, sei dies beispielsweise 35, reicht es unter Umständen nicht aus, das OPG im Hinblick auf Zahn 35 zu befunden und nichts weiter zu notieren. Zeigen sich nämlich in anderen Bereichen Auffälligkeiten, die grundsätzlich zu befunden sind, sind diese Befunde dann auch zu dokumentieren. Fehlt es an der Dokumentation über diese Auffälligkeiten, führt dies dazu, dass das OPG eben nicht umfassend befundet worden ist. Ist das OPG jedoch nicht umfassend befundet, also hinsichtlich

allem was auf diesem Röntgenbild erkennbar ist, fehlt es an der Voraussetzung zur Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung.

Dies sollte jedem Zahnarzt klar sein und er sollte bei der Befundung von OPGs entsprechend sorgfältig vorgehen, um nicht im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung an dieser Stelle eine böse Überraschung zu erleben.

Werden im Rahmen der Stichproben eine Vielzahl von OPGs gefunden, die den Voraussetzungen nicht entsprechen, kann sich dies in der Hochrechnung ausgesprochen negativ auswirken und zu erheblichen Rückforderungen führen.

Kontakt

RA Frank Heckenbücker

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Dr. Zentai – Heckenbücker
Hohenzollernring 37, 50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de
www.dental-und-medizinrecht.de

© StockLite/Shutterstock.com



IT'S MY CHOICE.

“

Das ist
noch NIE
dagewesen!

ERFAHREN SIE MEHR
AB NOVEMBER 2018!